

**Fachbeitrag zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

**Bebauungsplan „Breslauer Straße“ (Nr. 034),
Stadt Kitzingen**

(Fassung vom 27.04.2018)



Auftraggeber: Stadt Kitzingen
Kaiserstraße 13/15
97319 Kitzingen

Auftragnehmer: FABION GbR
Naturschutz – Landschaft – Abfallwirtschaft
Winterhäuser Str. 93
97084 Würzburg
Tel.: 0931 / 21401
umweltbuero@fabion.de
www.fabion.de

erstellt:

(Dipl.-Ing. Carola Rein)



Würzburg, 27.04.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Datengrundlagen	6
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	6
1.4	Beschreibung der bestehenden Habitatausstattung im Geltungsbereich	6
2	Wirkungen des Vorhabens	8
2.1	Baubedingte Auswirkungen.....	8
2.2	Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen	8
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	10
3.1	Maßnahmen zur schonenden Bauausführung, zur Vermeidung und Minimierung	10
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	12
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	13
4.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	13
4.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	13
4.2.1	Fledermäuse	13
4.2.2	Sonstige Säugetierarten.....	18
4.2.3	Reptilien	18
4.2.4	Sonstige Tierarten und –gruppen	22
4.3	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	23
5	Gutachterliches Fazit.....	29
6	Gesetze / Literatur	30
	Anhang: Fotodokumentation	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden und potenziell betroffenen Fledermausarten	14
Tabelle 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten	18
Tabelle 3	Schutzstatus und Gefährdung der innerhalb des Geltungsbereichs potenziell vorkommenden, artenschutzrelevanten europäischen Vogelarten	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Geltungsbereichs	5
Abbildung 2:	Geltungsbereich mit Gehölzbestand und Gärten	6
Abbildung 3:	Fledermausnachweise aus der ASK-Datenbank (Stand Januar 2018)	15
Abbildung 4:	Abgrenzung des potenziellen Lebensraums der Zauneidechse	19
Abbildung 5:	Nachweise von Zauneidechsen aus der ASK-Datenbank	19

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Kitzingen plant die Änderung des Bebauungsplan „Breslauer Straße“ (Nr. 34) im Stadtteil „Siedlung“ (siehe Abbildung 1). Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 6333/55, 6333/56, 6333/57, 6333/59, 6333/60, 6333/61, 6333/62, 6333/63, 6333/134, 6333/135, 6333/136, 6333/137, 6333/138 und 6333/58. Er erstreckt sich zwischen Breslauer und Mainbernheimer Straße sowie zwischen Texasweg und Egerländer Straße. Aktuell stehen dort mehrgeschossige Wohnblöcke aus den 1930er Jahren, die teilweise in einem sehr schlechten Zustand sind. Die vorhandenen Gebäude im Westen des Plangebiets sollen abgerissen und durch Neubauten ersetzt werden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Areals eingeleitet werden.

Im Flächennutzungsplan ist das Areal als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Durch das Vorhaben sind möglicherweise europarechtlich geschützte Arten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen – insbesondere Fledermäuse, Zauneidechsen und Vögel.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs

(Kartengrundlage: TK 25 aus BayernAtlasPlus - Geodaten der Staatliche Vermessungsverwaltung, unmaßstäblich)

In der vorliegende saP werden daher:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben ausgelöst werden können geprüft und erläutert.
- Zudem werden, falls notwendig, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Geländebegehungen (09.03. und 12.04.2018)
- Abgrenzung des Geltungsbereichs im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses (Stand 04.04.2018)
- FIS-Natur online (<http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb>)
- ASK-Daten (Artenschutzkartierung Bayern, Bayer. Landesamt für Umwelt, Stand Januar 2018)
- Arteninformation sap-online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für die Stadt und das Kartenblatt Kitzingen (Stand 04/2018)
- Auswertung von Grundlagenwerken und weiterer Literatur

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

1.4 Beschreibung der bestehenden Habitatausstattung im Geltungsbereich



Abbildung 2: Geltungsbereich mit Gehölzbestand und Gärten

(Kartengrundlage: Luftbild aus BayernAtlasPlus - Geodaten der Staatliche Vermessungsverwaltung, unmaßstäblich)

Das Areal wurde im März und April 2018 begangen und hinsichtlich artenschutzrelevanter Habitatstrukturen untersucht. Die Bäume wurden im laubfreien Zustand auf vorhandene potenzielle oder tatsächliche Quartiere und Niststätten (Baumhöhlen, Spaltenquartiere, Nester) untersucht. Die Kontrolle

der Wohngebäude erfolgte ausschließlich von außen, so dass keine konkreten Aussagen zu Quartieren bzw. Quartiernutzung in Dachstühlen, Kellern, Belüftungsschächten etc. getroffen werden können.

Innerhalb des Geltungsbereichs stehen zweistöckige Wohnblöcke mit Satteldach. Sie sind teilweise bereits leergeräumt und nicht mehr bewohnt. Im Osten und Westen sind die Gebäude in einem besseren Zustand und sind bewohnt. Die Gebäude – überwiegend aus den 1930-er Jahren - weisen bei der Begutachtung von außen verschiedene Elemente auf, die eine Nutzung durch Fledermäuse einerseits und gebäudebrütende Vogelarten andererseits ermöglichen. Dazu gehören die Dachstühle unter dem Satteldach mit Fensteröffnungen und anderen denkbaren Einflugmöglichkeiten. Aber auch die Keller, besonders bei den leerstehenden Gebäuden sind für Fledermäuse zugänglich, da es einige ungeschützte Öffnungen gibt. An der Außenfassade befinden sich Klapp-Fensterläden, Spalten und Nischen im Bereich der Dachrinnen etc., die möglicherweise als Sommer- und Zwischenquartier von Fledermäusen genutzt werden können. Auch für Gebäudebrüter finden sich geeignete Nischen und Strukturen.

Zwischen den Wohnblöcken und der Mainbernheimer Straße erstrecken sich auf etwa zwei Drittel des Gelände ehemalige Gartengrundstücke, die zum größten Teil aufgelassen und verwildert sind. Hier hat sich eine vielfältige Vegetations- und Biotopstruktur ausgebildet mit verwilderten Gartenpflanzen, Sträuchern, Obstbäumen, Koniferenbeständen, aber auch diversen Ablagerungen (Steinhaufen, Betonreste, Folien, Bleche und Müll) sowie verfallenen Gartenhütten etc. In diesem Bereich ist ein Vorkommen der Zauneidechse möglich, der sich hier ausreichend Verstecke, Sonnenplätze, offene Bodenstellen zur Eiablage und ein reichhaltiges Nahrungsangebot bietet.

Vor den Häusern stocken entlang der Breslauer Straße einige alte Bäume mit einem Stammdurchmesser in Brusthöhe von etwa 0,5 bis 1,0 m. Die großkronigen Laubbäume wurden regelmäßig gepflegt und beschnitten. Es handelt sich um Robinien und Linden. Weitere Einzelbäume stehen auch auf den Freiflächen der Wohnblöcke im Osten, die nicht abgerissen werden, und eingestreut im Bereich der aufgelassenen Gartengrundstücke. Bei der Prüfung des Baumbestands wurden an vielen dieser Bäume Rindenspalten, kleinere Baumhöhlen, Baum- bzw. Astgabelungen etc. festgestellt, die als Verstecke für Fledermäuse dienen können. Größere Baumhöhlen, Stammhöhlungen etc. fehlen jedoch, was wahrscheinlich auf die intensive gärtnerische Pflege der Bäume zurückzuführen ist. Auf einigen Bäumen sind auch kleinere Vogelnester zu erkennen, überwiegend frisch gebaute Nester. Auf zwei dieser Nester konnte je eine Türkentaube bei der Brut beobachtet werden. Außerdem hängt ein Nistkasten an einem alten Obstbaum in den Gärten.

(Die Fotodokumentation im Anhang veranschaulicht die vorhandenen artenschutzrelevanten Habitatstrukturen)

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Baubedingte Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme

Im Rahmen der geplanten städtebauliche Neuordnung des Geltungsbereiches wird in den vorhandenen Bestand eingegriffen. Vegetation und Gebäude, die Habitate für verschiedene Tierarten bieten, werden beseitigt bzw. dauerhaft vernichtet. Betroffen sind Wohnblöcke, Gartenhäuser, Gehölze, inkl. einiger Einzelbäume sowie aufgelassene Gartengrundstücke.

Im Zuge von Baumaßnahmen werden außerhalb des unmittelbaren Baufeldes zusätzliche Flächen vorübergehend zum Abstellen und Lagern von Baugeräten und Baumaterialien beansprucht. Flächen außerhalb des Geltungsbereiches werden nicht benötigt.

Die vorhandene Vegetation und sonstige Strukturen müssen auch auf diesen Baunebenflächen entfernt werden. Es besteht in geringem Umfang das Risiko der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten sowie der Verletzung oder Tötung von Individuen.

Barrierewirkungen/ Zerschneidung

Es handelt sich um eine Umgestaltung eines bestehenden Wohngebietes. Die bauliche Erschließung des Vorhabens erfolgt über die vorhandenen Straßen, so dass keine baubedingte zusätzliche Barrierewirkung oder Zerschneidung zu erwarten ist.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Während des Baubetriebs kommt es zu Störungen der Fauna durch Lärm, Erschütterungen, optische Störungen und die Anwesenheit von Menschen. Dadurch können verschiedene Tiere vertrieben oder der Fortpflanzungserfolg gefährdet werden. Da künftige Baustellen innerhalb eines bestehenden Wohngebietes und zudem parallel zur stark befahrenen Mainbernheimer Straße stattfinden werden, besteht jedoch bereits eine starke Vorbelastung des Raumes, so nur störungsunempfindliche Arten zu erwarten sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Immissionen kann daher ausgeschlossen werden.

Baubedingtes Risiko der Beeinträchtigung von Individuen

Es besteht das Risiko der Verletzung oder Tötung von Individuen durch die Gehölzrodung oder den Abriss von Gebäuden, sollte diese während der Brutzeit der Vögel oder während einer potenziellen Quartiernutzung durch Fledermäuse stattfinden. Ein ähnliches Risiko gilt für die Zauneidechse bei Eingriffen in ihren potenziellen Lebensraum im Bereich der aufgelassenen Gärten durch die Beseitigung von Vegetation und von anderen Verstecken für die Zauneidechse sowie durch Bodenarbeiten.

2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächenbeanspruchung gehen möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen, Vögeln und Reptilien verloren. Teilweise werden nach Fertigstellung der neuen Gebäude wieder Grünflächen mit ähnlicher Ausstattung entstehen.

Barrierewirkung / Wanderungshindernis

Das Areal ist bereits bebaut und liegt innerhalb des Kitzinger Stadtteils „Siedlung“. Es entsteht keine neue Barriere oder Zerschneidungslinie.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Da der Geltungsbereich bereits als Wohngebiet genutzt wird und zudem an einer stark befahrenen Straße liegt, sind keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens wie eine Zunahme von Verkehr oder anderen akustischen Störungen der Fauna zu erwarten.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um Gefährdungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der im Folgenden aufgeführten Vorkehrungen.

3.1 Maßnahmen zur schonenden Bauausführung, zur Vermeidung und Minimierung

V0: Ökologische Baubegleitung:

- Die frist- und fachgerechte Durchführung aller artenschutzrechtlich festgesetzten Maßnahmen (Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen) ist durch einen Fachgutachter als Umweltbaubegleitung (ökologische Bauüberwachung) zu begleiten und zu dokumentieren.
 - Die damit betrauten Personen sind den Naturschutzbehörden zu melden.
 - Sie müssen im Hinblick auf die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben gegenüber den ausführenden Firmen weisungsbefugt sein.
 - Die Umsetzung der Maßnahmen sind den Naturschutzbehörden zeitnah mitzuteilen.

V1: Schonende Bauausführung:

- Baufeldbeschränkung: Die Gehölzrodung ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die vorhandenen, einzeln stehenden Laubbäume sollten soweit wie möglich geschont und erhalten werden. Sie sind durch geeignete Maßnahmen vor Verletzungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu sichern.
- So weit wie möglich Erhalt und Schonung von potenziellen Zauneidechsenlebensräumen im Rahmen der Planungen.
- Einsatz von abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen im Außenbereich (Stand der Technik, z.B. Natriumdampfhochdrucklampen für die Beleuchtung), deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist.

V2: Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzung und Tötung von Fledermäusen und Vögeln

V2.1 Bauzeitenregelung zur Gehölzrodung

- Fällen der Gehölze nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtperiode der Vögel und außerhalb möglicher Quartiernutzung von Fledermäusen (Winterquartiere können derzeit ausgeschlossen werden) – ausschließlich zwischen Oktober und Ende Februar.
- Umhängen der an zu beseitigenden Strukturen vorhandenen Nistkästen in geeignete, vergleichbare Strukturen im Oktober.

V2.2 Kontrolle und ggf. Bauzeitenregelung zum Abriss der Wohngebäude

- Vollständige Kontrolle der Wohnblöcke, insbesondere der Keller und Dachstühle auf Quartiere für Fledermäuse und deren Nutzung; Suche nach Kotspuren und geeigneten Strukturen.

- Kann bei Gebäuden das Vorhandensein von Winterquartieren ausgeschlossen werden, ist der Abriss im Winterhalbjahr zwischen Mitte September und Ende Februar (und damit auch außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern) durchzuführen. Bei Abriss zu anderen Zeiten muss eine Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse und eine Brut von Vögeln durch Ortseinsicht fachgutachterlich ausgeschlossen werden.
- Gebäude bzw. Gebäudeteile mit potenziellen Winterquartieren für Fledermäuse sind zwischen 15. September und 31. Oktober abzureißen. Alternativ können die entsprechenden Gebäudeteile auch durch geeignete Maßnahmen verschlossen werden, so dass keine Fledermäuse einfliegen können. Dann ist ein Abbruch mit den übrigen Gebäuden im Winterhalbjahr bis Ende Februar möglich.
- Die mit dem Abriss beauftragten Arbeiter sind darüber zu informieren, wo Fledermäuse aufgefunden werden können und dass beim Auffinden von Tieren folgende Maßnahmen erforderlich sind:
 - Einstellen der Arbeiten im betroffenen Bereich,
 - Dokumentation der Auffindesituation (z.B. durch ein Handfoto),
 - ggf. Sicherung der Tiere durch Umsetzen in eine Schachtel (dabei Handschuhe tragen!),
 - Sofortige Benachrichtigung eines Fledermaus-Sachverständigen über die untere Naturschutzbehörde, die Fledermaus-Koordinationsstelle Nordbayern in Erlangen oder die Fledermausgruppe Würzburg.
 - Über die durchzuführenden Schritte ist eine Handreichung mit Ansprechpartnern und Telefonnummern zu erstellen.

V2.3 Bauzeitenregelung zum Abriss der Gartenhäuser

- Abriss von Gartenhäusern und -schuppen nur im Winter (zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) oder nach erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle auf Gebäudebrüter, Fledermäuse etc., die ein Vorkommen dieser Arten ausschließen kann.

V3: Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzung und Tötung von Zauneidechsen

- Fachgutachterliche Überprüfung bzw. Kartierung des potenziellen Vorkommens der Zauneidechse innerhalb des Geltungsbereichs. Bei viermaliger Begehung bei geeigneten Witterungsbedingungen ohne Nachweis von Zauneidechsen kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden, so dass weitere Maßnahmen entfallen.
- Bei Vorkommen von Zauneidechsen sind Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Verletzen oder Töten von Individuen zu treffen:
 - Abzäunen des Eingriffsbereichs und fachgerechtes Abfangen/Umsiedeln der Zauneidechsen auf die Ausgleichsfläche;
 - Beseitigung bodennaher Vegetationsschichten und Abschieben von Oberboden nur innerhalb der Mobilitätszeiten von Reptilien in der Zeit von April bis Oktober bei warmer Witterung.

(zudem wird die Umsetzung von Kompensations-Maßnahmen (siehe Kapitel 3.2) erforderlich)

V4: Herstellung von neuen Habitatstrukturen (Ersatzhabitate)

V4.1 Wiederherstellung von Baumbeständen

- Bei nicht vermeidbarer Rodung von Laubbäumen mit einem Stammdurchmesser von 0,40 m oder größer ist mindestens ein standortgerechter, großkroniger Laubbaum-Hochstamm vorzunehmen. Ergänzend sind pro Baum zwei Fledermauskästen an geeignetem Standort im Umfeld anzubringen – Standortwahl unter Einbezug der ökologischen Baubegleitung.

V4.2 Optimierung der Außengestaltung der Gebäude (Fassadenhabitate)

- Für jeden Wohnblock, der abgerissen wird, sind fünf Fledermaus-Fassadenquartiere zu schaffen – Anbringen von fünf Fledermausfassadenkästen an den neuen Gebäuden unter Einbezug der ökologischen Baubegleitung.
- Für jeden Wohnblock, der abgerissen wird, sind vier Mauersegler- Nisthilfen an den neuen Gebäuden anzubringen unter Einbezug der ökologischen Baubegleitung:
 - In zwei Gruppen mit je 2 Nisthilfen,
 - Einbau in die Wand oder Montage auf die Wand, ab 6 m Höhe,
 - Unmittelbar unter einer Überdachung.

V5 Maßnahme bei Nachweis von regelmäßig genutzten Hangplätzen von Fledermäusen im Rahmen der Gebäudekontrollen

- Wenn im Rahmen der Gebäudekontrollen regelmäßig genutzte Hangplätze von Fledermäusen mit deutlichen markanten Kotspuren gefunden werden, sind in vergleichbarem Umfang beim Neubau der Gebäude ungestörte Hangplätze mit Einflugmöglichkeit vorzusehen. Die Maßnahme ist im Detail gemäß den Ergebnissen der Gebäudekontrolle und der fachgutachterliche Einschätzung der möglicherweise vorgefundenen Quartiere auszugestalten. Die Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit der ökologischen Baubegleitung.

Wenn die Gebäudekontrolle keine Hinweise auf Fledermaus-Nutzung ergibt, entfällt diese Maßnahme.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig begonnen werden. Ihre vollständige Wirksamkeit sollte gegeben sein, wenn der Eingriff wirksam wird.

6A_{CEF} Schaffen eines Ersatzhabitats für die Zauneidechse

- Falls eine Betroffenheit der Zauneidechse nicht vermieden bzw. ausgeschlossen werden kann, müssen entweder innerhalb des Geltungsbereiches oder im näheren Umfeld aufwertende Maßnahmen für die Zauneidechse (z.B. Ausbringen von Sandlinsen, Steinhaufen, Totholz) zur Optimierung ihres Lebensraumes durchgeführt werden.
- Größe und Umfang der Kompensationsmaßnahmen richten sich nach der Größe der betroffenen Population und nach dem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Die Ausgleichsmaßnahme muss fachgerecht geplant und ausgeführt werden.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten ausgeschlossen werden, da innerhalb der bestehenden Bebauung mit gärtnerisch gestalteten Freianlagen geeignete Lebensraumstrukturen fehlen.

4.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (Formblatt Nr. 2.1): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (Formblatt Nr. 2.2): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (Formblatt Nr. 2.3): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

4.2.1 Fledermäuse

Der Geltungsbereich ist Bestandteil des Jagdhabitats von verschiedenen Fledermausarten sein, die im Bereich der ehemaligen Gärten und der sonstigen Freiflächen sowie in den Gärten der weiteren Umgebung jagen.

Zudem bieten die Gebäude und der ältere Baumbestand innerhalb des Plangebietes ein gewisses Quartierangebot für Fledermäuse.

Die meisten der älteren Laubbäume weisen kleinere Habitatstrukturen auf, die von Fledermäusen als Sommer- oder Zwischenquartier genutzt werden können. Es handelt sich um Verstecke unter abstehenden Rindenplatten, kleinere Baumhöhlungen ohne große Tiefe, Spaltenrisse bei Baum- oder Astgabelungen oder ähnliches. All diese Strukturen sind jedoch nur kleinräumig ausgebildet, so dass sie nicht frostfrei und daher nicht als Winterquartier geeignet sind. Größer dimensionierte Baumhöhlen oder hohle Stammpartien etc. fehlen vollständig.

Auch die Gartenhäuser und -schuppen auf dem Gelände können im Sommer tagsüber von Fledermäusen als Versteck bzw. Quartier genutzt werden. Auch hier gilt, dass die zum größten Teil stark verfallenen, niedrigen Gebäude im Winter keinen ausreichenden Schutz bieten und keine zur

Überwinterung notwendigen kleinklimatischen Bedingungen (Frostfreiheit, gleichmäßige Temperatur und Luftfeuchte).

Die Wohnblöcke können ebenfalls solche Sommer- und Zwischenquartiere besitzen, beispielsweise hinter den Fensterläden oder in Gebäudespalten, im Bereich der Dachrinnen etc. Nicht auszuschließen sind auch Quartiere im Gebäudeinneren, besonders in den Dachstühlen oder im Keller. Da die Gebäude bisher nicht begangen werden konnten, ist auch nicht auszuschließen, dass es sich hierbei um Winterquartiere oder möglicherweise auch um Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben) handelt. Aus dem Raum Kitzingen sind zahlreiche Quartiere in Gebäuden bekannt (siehe Auswertung der ASK-Daten), so dass sie auch für diese Gebäude nicht ausgeschlossen werden können.

Die nachfolgende Tabelle zeigt das potenzielle Artenspektrum im Gebiet auf.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden und potenziell betroffenen Fledermausarten¹

Deutscher Name	wissenschaftl. Name	RL BY	RL D	EHZ KBR	Quartiere	Jagdreviere
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	U1	Baumhöhlen, Spalten,, Kästen, Gebäude	Stillgewässer, Waldränder, Parkanlagen
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	FV	Kästen, Baumhöhlen, Gebäude	Gehölzbestände um Ortschaften, Wälder
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	U1	Gebäude, Winterquartier auch in Baumspalten	reich strukturierter Landschaft, Wald, Grünflächen, Siedlungen
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-		FV	Baumhöhlen, Kästen, Gebäude	Wälder, Kulturlandschaft
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	U1	Gebäude	gehölzreiches Grünland, Streuobstwiesen, Laubwälder
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	V	FV	Kästen, Gebäude	(ältere) Laubwälder, seltener auch Nadelwälder und Offenland
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	FV	Gebäude; Baumhöhlen im Wald	strukturreiche Landschaft, an linearen Gehölzen, Ufervegetation
Mopsfledermaus	<i>Barbastellus barbastellus</i>	3	2	U1	Baumhöhlen, Rinden- und Mauerspalten, Gebäude	totholz- und höhlenreiche Wälder
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	U1	Kästen, Gebäude	gehölzumstandene Gewässer u. Laubwälder, Auwälder, Bäume
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-		U1	Baumhöhlen, Baumspalten, Kästen, Gebäude	Auen, Stillgewässer, Waldränder, Hecken, Feuchtwiesen
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-		FV	Kästen, Baumhöhlen	Gewässer, Wälder, kleine Waldlichtungen
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	XX	Spalten, Gebäude	offenes Gelände, Wasserflächen, Wiesen, Siedlungen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV	Gebäude, Kästen	Stillgewässer, lichte Wälder, lineare Gehölze

RL D Rote Liste Deutschland (2009), **RL BY** Rote Liste Bayern (2017):

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3=gefährdet
G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, D = Daten defizitär, V = Arten der Vorwarnliste

EHZ Erhaltungszustand KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable), U1 = ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2 ungünstig - schlecht (unfavourable – bad), XX = unbekannt

¹ Auswertung der Datenbank der Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für die TK-Blätter 6226 und 6227, Lebensraumtypen Siedlungen, Höhlen (Stand April 2018).

Auswertung ASK-Daten

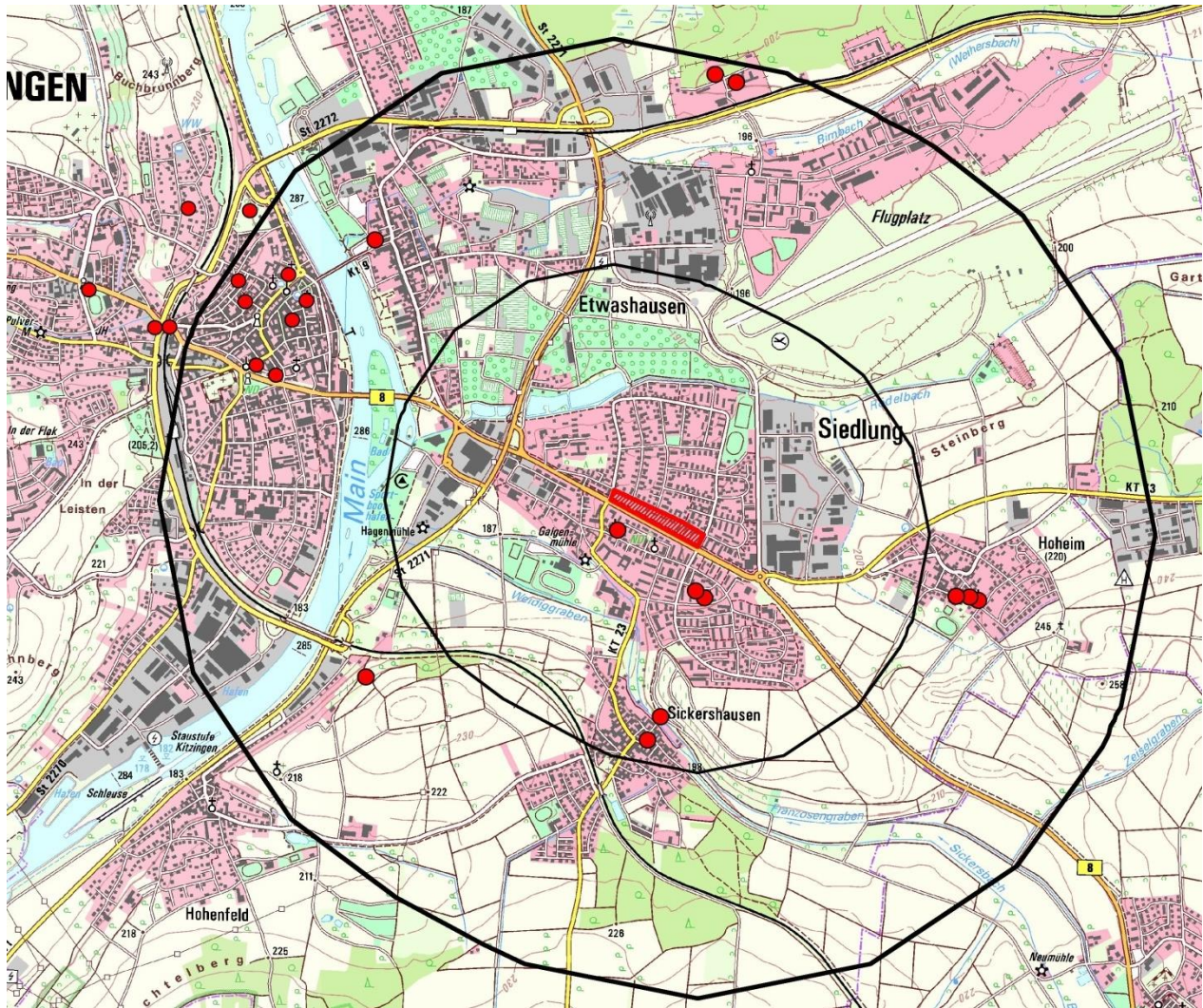


Abbildung 3: Fledermausnachweise aus der ASK-Datenbank (Stand Januar 2018)

Rote Punkte = Fledermausnachweise

Rote Umrandung = Eingriffsgebiet Schwarze Umrandung = Radius 1 km und 2 km

(Kartengrundlage: TK 25 aus BayernAtlasPlus - Geodaten der Staatliche Vermessungsverwaltung, unmaßstäblich)

In der landesweiten Datenbank der Artenschutzkartierung (ASK) sind innerhalb des Stadtgebietes von Kitzingen und seiner Umgebung zahlreiche Fledermausnachweise gelistet. Die Abbildung 2 zeigt diese innerhalb einer 1 bzw. 2 km großen Radius um das Plangebiet. Sie konzentrieren sich auf Meldungen aus unterschiedlichen Gebäudetypen innerhalb der Altstadt von Kitzingen. Aber auch in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich liegen Daten zu Vorkommen in Gebäuden des Stadtteils „Siedlung“ vor: St.-Vinzenz-Kirche sowie Gebäude in der Ernst-Reuter-Straße. Gemeldet sind mehrere Vorkommen des Großen Mausohrs, Einzelnachweise des Braunen und des Grauen Langohrs sowie die meisten Nachweisen ohne spezifische Artennung.

Betroffenheit durch das Planvorhaben

Trotz des beschriebenen potenziellen Arteninventars und der bekannten Nachweise aus der Umgebung löst das Vorhaben bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG aus. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann bei Einhalten der Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

Der Verlust von Bäumen und Gartenhäusern mit Quartiereignung als Sommer- oder Zwischenquartier einzelner Individuen ist für den Erhaltungszustand der lokalen Fledermausvorkommen nicht erheblich, da im weiteren Umfeld Strukturen mit vergleichbarem Quartierangebot in ausreichendem Maße vorhanden sind. Ergänzt sind zudem im Zuge der städtebaulichen Entwicklung des Areals Ersatzhabitate in Form von Fledermauskästen aufzuhängen. Unter Berücksichtigung dieser beiden Aspekte kann die Auslösung von Verbotstatbeständen im Sinne des BNatSchG vermieden werden.

Durch den Abriss der Wohnblöcke gehen potenzielle Quartiere von Gebäude-Fledermäusen verloren. Im Vorfeld eines Abrisses müssen die Gebäude vollständig kontrolliert werden. Im Rahmen dieser detaillierten Kontrolle muss geprüft werden, ob Fledermausquartiere vorhanden sind und wenn ja, muss deren Bedeutung für den Erhaltungszustand der Arten fachgutachterlich bewertet werden. Um aber im Sinne eines worst-case-Ansatzes sicher zu gehen, keine Beeinträchtigung lokaler Populationen auszulösen, sind der Einbau von Fledermaus-Fassadenquartieren an der Fassade der neuen Gebäude vorzusehen. Werden auf den Dachböden oder Kellern der Gebäude regelmäßig genutzte Hangplätze von Fledermausquartieren entdeckt, müssen bei dem Neubau von Gebäuden entsprechende Einflugmöglichkeiten und ungestörte Hangplätze geschaffen werden, um negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Fledermausarten zu vermeiden (Siehe Maßnahmenkapitel 3.1)

Auch der Eingriff in den Jagdlebensraum durch das Bauvorhaben stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da er nur räumlich begrenzt in einer mäßig bedeutsamen Biotopstruktur stattfindet und im Umfeld großräumig vergleichbare Flächen vorhanden sind.

Fledermäuse

(siehe Artenliste Tabelle 1)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Arten im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

(Es liegen unterschiedliche Bewertungen für die verschiedenen Arten vor; siehe vorstehende Tabelle)

Alle Fledermausarten sind streng geschützt. Im Umkreis von 2 km-Radius um das Plangebiet werden Großes Mausor, Braunes und Graues Langor sowie diverse nicht näher spezifizierte Fledermausnachweise in der ASK-Datenbank aufgeführt; zudem auch noch Sichtungen des Großen Abendseglers, vor allem während der Wanderungszeit. Eine Nutzung als Jagdgebiet oder auch eine Quartiernutzung durch weitere Arten ist möglich.

Lokale Population:

Es fanden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Begutachtung keine Begehungen zur Feststellung von Fledermausvorkommen statt. Genauere Angaben zum lokalen Bestand der aufgelisteten Arten liegen nicht vor.

Im Rahmen der Begehungen wurden Baumhöhlen kartiert und auf ihre Eignung als Quartier untersucht. Eine ganz Reihe von Bäumen weisen kleine Asthöhlen, abstehende Rindenplatten oder andere Spaltenquartiere auf, die von Fledermäusen als Sommer- oder Zwischenquartier genutzt werden könnten. Aufgrund der geringen Dimension dieser Strukturen, kann eine Nutzung als Winterquartier ausgeschlossen werden, da sie nicht frostsicher sind. Zudem hängt ein Nistkasten im Bereich der aufgassenen Gärten, der möglicherweise auch von Fledermäusen genutzt wird.

Die Gebäude wurden nicht begangen. Sie können jedoch innen und außen über Quartiere für Fledermäuse verfügen, besonders in den Dachstühlen, Kellern, aber auch hinter den Klappfensterläden, in Spalten etc.

Das Areal kann zudem Teil des Jagdhabitats von im städtischen Umfeld jagenden Arten sein.

Fledermäuse

(siehe Artenliste Tabelle 1)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Eine Abgrenzung und Bewertung der lokalen Populationen kann aufgrund fehlender Daten nicht erfolgen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A)

☐ gut (B)

☐ mittel – schlecht (C)

☒ Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Zuge der städtebaulichen Entwicklung des Geltungsbereichs werden Gebäude abgerissen, die potenziell von Fledermäusen als Sommer-, Zwischenquartier, möglicherweise aber auch als Winterquartier genutzt werden. Zudem werden mehrere Bäume beseitigt, die ebenfalls potenzielle Sommer- und Zwischenquartiere aufweisen. Größere Baumhöhlen oder hohle Stammpartien, die als Winterquartier geeignet wären, fehlen jedoch. Durch Überbauung geht zudem Jagdlebensraum in geringem Umfang verloren.

Im weiteren Umfeld sind ähnliche Gehölzbestände und Gebäude mit potenzieller Quartiereignung vorhanden, so dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen (Fortpflanzungs- oder) Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Zudem werden ergänzend in angemessenem Umfang neue Ersatzhabitate geschaffen, um eine Verschlechterung der Quartiersituation zu verhindern.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: Fällen der Gehölze nur soweit erforderlich, Sicherung verbleibender Bäume während der Bauphase vor Schädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich
- V2.1: Beseitigen der Gehölze nur außerhalb Zeiten einer möglichen Quartiernutzung (Winterquartiere können ausgeschlossen werden) (sowie außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel) – ausschließlich zwischen Oktober und Ende Februar.
Umhängen vorhandener Nistkästen in geeignete, vergleichbare Strukturen im Oktober
- V2.2: Kontrolle der Wohnblöcke auf Quartiernutzung durch Fledermäuse mit angepasster Bauzeitenregelung zum Abriss:
Bei Ausschluss von Winterquartieren: Abriss im Winterhalbjahr zwischen 15. September und Ende Februar
Bei Gebäuden mit potenziellen Winterquartieren: Abriss zwischen 15. September und 31. Oktober oder Verschließen der betroffenen Gebäudeteile, so dass keine Fledermäuse einfliegen können.
Ein Abriss zu anderen Zeiten ist möglich, wenn ein aktueller Besatz mit Fledermäusen (und eine Brut von Gebäudebrütern) fachgutachterlich ausgeschlossen werden können.
Information der mit dem Abriss beauftragten Firma und ihrer Mitarbeiter hinsichtlich Vorsorgemaßnahmen, falls dennoch Tiere aufgefunden werden.
- V2.3: Abriss der Gartenhäuser nur im Winter zwischen Anfang Oktober und Ende Februar oder nach fachgutachterlicher Kontrolle
- V4: Herstellen von neuen Habitatstrukturen (Ersatzhabitate)
V4.1: Anbringen von zwei Fledermauskästen pro Verlust eines Laubbaumes mit 0,40 m Stammdurchmesser V4.2: Optimierung der Außengestaltung der neuen Fassaden mit 5 Fledermausfassadenkästen pro abgerissenem Wohnblock
- V5: Maßnahme bei Nachweis regelmäßig genutzter Hangplätze bei der Gebäudekontrolle müssen beim Neubau ungestörte Hangplätze mit Einflugmöglichkeit geschaffen werden

(Details zu den Maßnahmen in Kapitel 3.1)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

Fledermäuse

(siehe Artenliste Tabelle 1)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Regelung der Abrisszeiten werden Störungen der Fledermäuse in ihren Quartieren vermieden. Störungen und Irritationen durch nächtliche Beleuchtung und verstärkte Anlockeffekte können durch die Verwendung von abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen vermieden werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Einsatz von abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen im Außenbereich, deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Keine über die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinaus reichendes Tötungs- und Verletzungssachverhalt (s. 2.2) Durch das Vorhaben entsteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2.2 Sonstige Säugetierarten

Die begrenzte Habitatausstattung innerhalb des Geltungsbereichs mit Rasenflächen, aufgelassenen Gärten, einigen älteren Laubholzbäumen und verschiedenen Gartensträuchern sowie Ruderal- und brachefluren bietet keine Lebensräume für andere nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Säugetierarten. Einzig denkbar wäre noch die Haselmaus, weil diese in Wäldern und anderen Gehölzstrukturen vorkommt. Sie benötigt jedoch eine gut ausgebildete Strauchschicht mit Anteilen an Beeren oder Nüssen tragenden Arten, die ihr vom Frühjahr bis zum Herbst ausreichend energiereiche Nahrung bieten. Da eine solche Strauchschicht weitgehend fehlt und das Plangebiet isoliert zwischen Straßen liegt, kann ein Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen werden.

4.2.3 Reptilien

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	U1

Erläuterung vgl. Tabelle 1

Im Bereich der aufgelassenen Gartengrundstücke sind für die **Zauneidechse** geeignete Strukturen vorhanden: Gehölzränder, Ruderalfluren, offene Bodenstellen, z.T. mit grabfähigen Sandböden, Ablagerungen mit Versteckmöglichkeiten, Sonnenplätze etc. Dieser potenzielle Lebensraum (siehe

Abbildung 4) umfasst eine Fläche von etwa 8.800 m². Der Ostteil des Geltungsbereichs mit strukturarmen Rasengrün in den Freiflächen bietet dagegen kein geeignetes Habitatmosaik.



Abbildung 4: Abgrenzung des potenziellen Lebensraums der Zauneidechse

Grün = potenzieller Lebensraum der Zauneidechse

(Kartengrundlage: Luftbild aus BayernAtlasPlus - Geodaten der Staatliche Vermessungsverwaltung, unmaßstäblich)

Auswertung ASK-Daten

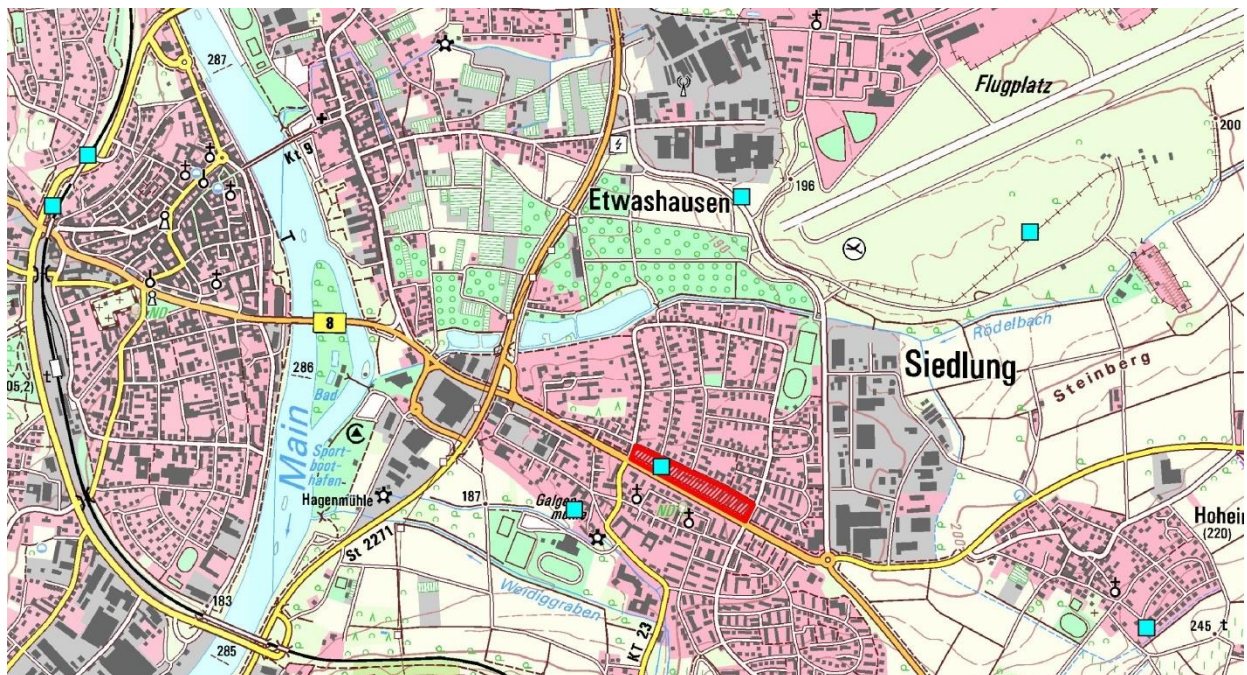


Abbildung 5: Nachweise von Zauneidechsen aus der ASK-Datenbank

Blaue Quadrate = Nachweise Zauneidechse

(Kartengrundlage: TK 25 aus BayernAtlasPlus - Geodaten der Staatliche Vermessungsverwaltung)

In den ASK-Daten ist ein Nachweis aus einem der Gartengrundstücke innerhalb des Geltungsbereichs aus dem Jahr 2003 verzeichnet. Weitere Fundpunkte liegen aus Gärten der weiteren Umgebung vor. Dies belegt die grundsätzliche Eignung der Flächen als Zauneidechsen-Lebensraum.

Das Vorkommen der **Schlingnatter** ist aufgrund der Lage inmitten der Siedlung und der ehemaligen intensiven Nutzung der Gärten nicht zu erwarten.

Betroffenheit durch das Planvorhaben

Aufgrund der guten Habitatausstattung, eines bekannten Nachweises aus dem Gebiet und auch im Sinne eines worst-case-Ansatzes muss daher derzeit von einem Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Geltungsbereiches ausgegangen werden.

Durch die bauliche Entwicklung des Areals wird der Lebensraum der Zauneidechse und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Möglicherweise kann ein Teil erhalten bzw. durch eine extensive, naturnahe Gestaltung der Außenanlagen innerhalb des Geltungsbereichs neu geschaffen werden.

Für den Flächenverlust bedarf es einer Kompensation, in dem an anderer Stelle Aufwertungs- und Optimierungsmaßnahmen durchgeführt werden, so dass dort eine größere Individuenzahl Lebensraum findet. Eine solche Aufwertung kann beispielsweise durch Anlage von Stein- und Totholzhaufen, Sandlinsen zur Eiablage und Förderung blütenreicher Saumvegetation erfolgen.

Zudem besteht die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren während der Bauarbeiten bzw. bei der Freistellung des Baufeldes. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung und Umsiedlung) müssen diese negativen Auswirkungen minimiert werden.

Eine fachgutachterliche Kontrolle des Geltungsbereichs während der Aktivitätszeit der Zauneidechse ist vor der Baubeginn erforderlich, um die genaue Bestandsituation zu ermitteln – Größe der Population, Verbreitung innerhalb des potenziellen Lebensraumes etc. Auf Basis dieser Erhebungen ist dann ein abgestimmtes Maßnahmenkonzept für die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln.

Sollte ein Vorkommen der Zauneidechse durch eine solche Untersuchung fachgutachterlich ausgeschlossen werden können, entfällt die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: V

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig

☒ ungünstig – unzureichend

☐ ungünstig – schlecht

Die überwiegend ortstreue Art bevorzugt wärmebegünstigte Lebensräume, welche aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen bieten (besonnte Plätze und Rückzugsräume). Wichtige Kleinstrukturen sind Altgras sowie Rohbodensituationen und Steine, bedeutend sind hohe Grenzliniendichten und vielgestaltige Ökotope. Auch vom Menschen geschaffene sekundäre Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer und besonnte Straßenböschungen werden genutzt. Die Paarungszeit beginnt nach der Winterruhe im März/April. Der Rückzug der Adulten erfolgt in der Regel ab Anfang August (Männchen) bis maximal Mitte Oktober (Weibchen). Zur Eiablage ist die Zauneidechse auf vegetationsfreie Bodenstellen angewiesen, wo die Eier vergraben werden. Der Hauptschlupf der Jungen findet im August/September statt (BLANKE 2004). Als Überwinterungsquartiere dienen frostfrei gelegene Hohlräume wie Fels- und Erdspalten, verlassene Baue, aber auch selbstgegrabene Röhren.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Lokale Population:

Innerhalb des Geltungsbereiches weisen die aufgelassenen Gärten auf einer Fläche von etwa 8.800 m² ein für Zauneidechsen gut geeignetes Lebensraummosaik auf. Zudem gibt es einen Alt-Nachweis einer Zauneidechse in diesem Areal in der ASK-Datenbank von 2003. Auch in anderen Gärten der weiteren Umgebung konnten Zauneidechsen nachgewiesen werden. Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich von der Art besiedelt ist. Es handelt sich voraussichtlich um eine isolierte lokale Population, da die stark befahrene Bundesstraße, aber auch die sonstigen umgebenden Straßen eine starke Trennwirkung entfalten. Da keine Kartierung der Zauneidechsen durchgeführt wurde, sondern eine reine worst-case-Betrachtung erfolgt, kann keine Aussage zum Erhaltungszustand getroffen werden.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der geplanten städtebaulichen Entwicklung wird das gesamte Gebiet überformt. Es kommt zu Eingriffen in den Lebensraum durch Bebauung und Versiegelung, durch Bodenbewegungen und einer vollständigen Umgestaltung des Geländes. Wenn ein Vorkommen der Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden kann führt dies zu einem Verlust der Lebensstätte und zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (Details s. Kap. 3.1):

- V1: So weit wie möglich Erhalt und Schonung von potenziellen Zauneidechsenlebensräumen im Rahmen der Planungen
- V3: Fachgutachterliche Überprüfung bzw. Kartierung des potenziellen Vorkommens der Zauneidechse innerhalb des Geltungsbereichs

Bei Vorkommen von Zauneidechsen: Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Verletzen oder Töten von Individuen, inkl. Zerstörung von aktuell genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten – Abzäunen des Eingriffsbereichs und fachgerechte Umsiedlung

Beseitigung bodennaher Vegetationsschichten und Abschieben von Oberboden nur zwischen April und Oktober während der Aktivitätszeit der Zauneidechse

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Bei Vorkommen von Zauneidechsen: Schaffen eines Ersatzhabitats für Zauneidechse (Details siehe Kapitel 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Keine über das Schädigungsverbot hinausreichende Verbotstatbestände.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- siehe 2.1

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Unter Einhaltung der unter 2.1 aufgeführten konfliktvermeidenden und CEF-Maßnahmen ist nicht von einem zusätzlichen Tötungs- und Verletzungssachverhalt auszugehen. Das Vorhaben verursacht kein erhöhtes Kollisionsrisiko.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: siehe 2.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2.4 Sonstige Tierarten und –gruppen

Das Vorkommen nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützter Arten folgender Tiergruppen kann ausgeschlossen werden:

4.2.4.1 Amphibien

Es liegen keine Nachweise von nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten innerhalb des Untersuchungsgebietes vor. Geeignete Reproduktionsgewässer sind hier und im Umfeld nicht vorhanden.

4.2.4.2 Käfer

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Käferarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.2.4.3 Libellen

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Libellenarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.2.4.4 Tagfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Tagfalterarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.2.4.5 Nachtfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Nachtfalterarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.2.4.6 Weichtiere

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Weichtierarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.2.4.7 Fische

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Fischarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.3 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Bei den Begehungen wurden die Gehölze auf Höhlungen und andere dauerhafte Niststätten kontrolliert. Aufgrund der Lage des Plangebietes inmitten bestehender Wohnbebauung und parallel zur Bundesstraße B8 und einer nur mäßigen Strukturausstattung ergibt sich eine mäßige avifaunistische Bedeutung des Areals. Es sind nur ubiquitäre, störungsunempfindliche Arten zu erwarten. Eine Vor-Ort-Erfassung wird in diesem Fall fachgutachterlich als nicht notwendig erachtet, sondern es wird eine Analyse der Betroffenheit von Vögeln mittels einer Potenzialanalyse durchgeführt.

Von der Planung betroffen ist ein durch den Verkehr der stark befahrenen Bundesstraße, die Wohnbebauung und die bis vor kurzem intensiv genutzten Gartengrundstücke deutlich durch Lärm und häufige Anwesenheit von Menschen belastet. Die Habitatausstattung wird durch den Gehölzbestand mit Einzelbäumen (überwiegend Laubbäume, aber auch einzelne Fichten und Kiefern), Gartensträucher, Gartenhäuschen und –schuppen sowie die Gebäude geprägt. Die Einzelbäume weisen keine auerhaften Niststätten auf, nur sehr kleine, nicht tief gehende Höhlenansätze sowie einige frisch gebaute Nester, auf denen zwei Türkentauben beobachtet wurden. Zudem wurde ein aller Nistkasten gefunden. Die zweistöckigen Gebäude aus den 30er Jahren haben eine strukturreiche Fassade mit Klappfensterläden, überstehender Dachrinne etc., die von Arten wie Mauersegler oder Rauchschnalben als Nestplatz genutzt werden können. Bei der Begehung waren jedoch keine Reste von Nestern des Vorjahres zu erkennen. An einigen Stellen bestehen auch Einflugmöglichkeiten, so dass auch Bruten im Gebäudeinneren nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Trotz dieser vielfältigen Ausstattung des Gebietes, sind jedoch aufgrund der Belastungen des Gebietes nur weit verbreitete, siedlungstypische Arten zu erwarten, die unempfindlich gegenüber Lärmbelastungen und die häufige Anwesenheit von Menschen sind.

Auswertung der Datenbank der Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind alle wild lebenden Vogelarten zu berücksichtigen. Da keine mehrmaligen Begehungen während der Brutzeit erfolgten, wurde zur näheren Bestimmung des potenziellen Artenspektrums die Datenbank des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Arbeitshilfe Artenschutz) für die beiden TK-Blätter 6226 und 6227 ausgewertet. Die folgende Tabelle listet die (potenziell) vorkommenden Arten auf. Nicht aufgeführt sind Arten, deren Wirkungsempfindlichkeit so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Darunter fallen vor allem weit verbreitete, häufige Arten wie sie typisch für Siedlungsgebiete sind.

Tabelle 3 Schutzstatus und Gefährdung der innerhalb des Geltungsbereichs potenziell vorkommenden, artenschutzrelevanten europäischen Vogelarten²

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL By	RL D	Bruthabitat / Gilde
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	V	Sonstige Gehölzbrüter
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	-	Gebäudebrüter
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	Sonstige Gehölzbrüter
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	Dauerhafte Niststätte (Gehölze) / Gebäude
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	Dauerhafte Niststätte (Gehölze) / Gebäude
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	Sonstige Gehölzbrüter
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	-	Dauerhafte Niststätte (Gehölze)
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	Dauerhafte Niststätte (Gehölze)
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	R	Dauerhafte Niststätte (Gehölze)
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	Dauerhafte Niststätte (Gehölze)
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	Sonstige Gehölzbrüter
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	Dauerhafte Niststätte (Gehölze)
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	Sonstige Gehölzbrüter
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	Gebäudebrüter
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	Dauerhafte Niststätte (Gehölze)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	-	Gebäudebrüter
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	Sonstige Gehölzbrüter
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	Sonstige Gehölzbrüter
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	Sonstige Gehölzbrüter
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	2	Gebäudebrüter
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	Dauerhafte Niststätte (Gehölze)
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	Baumhöhlen / Gebäude
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	Dauerhafte Niststätte (Gehölze)
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	Dauerhafte Niststätte (Gehölze)
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	-	Dauerhafte Niststätte (Gehölze)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	Gebäudebrüter

² Auswertung der Datenbank der Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für die TK-Blätter 6226 und 6227, Lebensraumtypen Siedlungen (Stand April 2018) und anschließender Plausibilitätskontrolle.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL By	RL D	Bruthabitat / Gilde
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	Dauerhafte Niststätte (Gehölze)
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	Dauerhafte Niststätte (Gehölze)

fett = streng geschützte Art (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns / RL D Rote Liste Deutschland (s. Erläuterungen Tabelle 1)

Fachgutachterliche Einschätzung des vorkommenden Artenspektrums und dessen Betroffenheit

Dem in Tabelle zwei aufgeführten potenziellen Artenspektrum artenschutzrelevanter Vogelarten steht das mit Lärm belastete Plangebiet mit mittlerer Habitatausstattung gegenüber. Da an den Gehölzen keine dauerhaften Niststätten aufzufinden waren, können Spechtarten, andere Baumhöhlenbrüter und Greifvögel mit Horsten etc. als Brutvogel ausgeschlossen werden. Das Vorhaben führt nicht zu einem Verlust von dauerhaften Fortpflanzungsstätten solcher Arten.

Die Gehölze können aber von verschiedenen sonstigen an Gehölze und Gebüsche brütenden Arten genutzt werden. Doch auch bei dieser Gilde sind im Gebiet seltene und empfindliche Arten wie Neuntöter und Klappergrasmücke aufgrund der Belastungen nicht zu erwarten. In der Umgebung finden sich in den Gärten, sonstigem innerstädtischen Grünflächen, am Stadtrand und der näheren Umgebung vergleichbare Strukturen in ähnlicher und zum Teil in deutlich weniger belasteter Ausprägung. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt daher für diese Arten im räumlichen Zusammenhang gewahrt, so dass keine Schädigung im Sinne des BNatSchG vorliegt.

Die bestehenden Gebäude können potenziell von Gebäudebrütern genutzt werden. Eine Kontrolle erfolgt ausschließlich von außen. Dabei konnten keine Spuren von Vorjahresnestern entdeckt werden. Vollständig auszuschließen sind Bruten von Arten wie Mauersegler und evt. auch Mehlschwalbe jedoch nicht, da diese Arten erst im Mai aus den Winterquartieren zurückkommen und daher zum derzeitigen Zeitpunkt keine abschließende Bewertung möglich ist. Aus dem Stadtgebiet von Kitzingen und auch im Umgriff von 2 km um das Plangebiet sind Nachweise von Hausrotschwanz, Haussperling und Mauersegler u. a. bekannt (ASK-Daten). Im näheren und weiteren Umfeld sind jedoch in großer Anzahl auch Häuser mit vergleichbarem Potenzial vorhanden. Wenn dann auch noch im Rahmen der baulichen Umgestaltung des Geltungsbereichs künstliche Nisthilfen als Ersatzhabitate angebracht werden (siehe Maßnahmenkapitel 3.1), um einen signifikanten Verlust an Fortpflanzungsstätten zu vermeiden, bleibt die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dann vermieden werden.

Für alle Vogelarten gilt, dass eine Tötung oder ein Verletzen von Individuen bzw. Störung einer konkreten Brut durch Bauzeitenregelung und unter Berücksichtigung der starken Vorbelastung vermieden werden kann.

Gehölzbrütende Vogelarten (ohne Arten mit dauerhaften Quartieren)

Arten (s. Tabelle 2)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tabelle 3

Bayern: s. Tabelle 3

Arten im UG ☒ potenziell möglich

Unter dem Oberbegriff der gehölzbrütenden Vogelarten lassen sich Gebüsch- und Heckenbrüter, Baumbrüter, aber auch Bodenbrüter in Baumbeständen oder Gebüsch zusammenfassen. Relevant sind Arten, die innerhalb von Siedlungsstrukturen vorkommen können.

Lokale Populationen:

Die Gehölzbestände innerhalb des Geltungsbereichs bieten siedlungstypischen Arten einen gut geeigneten Lebensraum. Die hier möglicherweise vorkommenden Arten sind typisch für mäßig strukturreiche Gehölzbestände innerhalb von Siedlungsflächen und kommen ebenfalls im erweiterten Umfeld vor. Es handelt sich um störungsunempfindliche, weit verbreitete Arten, da parallel zum Gelände die stark befahrene Bundesstraße verläuft und die Gärten bis vor kurzem intensiv genutzt wurden.

Der **Erhaltungszustand** der jeweiligen **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A)

☐ gut (B)

☐ mittel – schlecht (C)

☒ Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden Gehölze entfernt, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für gehölzbrütende, ubiquitäre Vogelarten dienen können. Es werden deren Nahrungsreviere beseitigt und überbaut. Da im Umfeld vergleichbare Strukturen in großem Umfang vorhanden sind und nur weit verbreitete Arten in dem deutlich verlärmten Gebiet zu erwarten sind, sind keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand dieser Arten zu befürchten. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: Fällen der Gehölze nur soweit unbedingt erforderlich
- V2.1: Beseitigen von Gehölzen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln – ausschließlich zwischen Oktober und Ende Februar.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte können zu Vermeidungsverhalten führen. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Arten ist jedoch aufgrund der starken Vorbelastung des Gebietes nicht zu befürchten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gehölzbrütende Vogelarten (ohne Arten mit dauerhaften Quartieren)

Arten (s. Tabelle 2)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben entsteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Tötung oder Verletzungen durch den Baubetrieb können ausgeschlossen werden, wenn die abufeldfreistellung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Regelungen zur Baufeldfreistellung (s. 2.1)

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gebäudebrütende Vogelarten

Arten (s. Tabelle 2) auch Haussperling, Hausrotschwanz, Star etc.

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tabelle 3

Bayern: s. Tabelle 3

Arten im UG ☒ potenziell möglich

Unter dem Oberbegriff der Gebäudebrütenden Vogelarten werden alle Arten zusammengefasst, die regelmäßig an oder in Gebäuden brüten. Relevant sind Arten, die innerhalb von Siedlungsstrukturen vorkommen können. Es handelt sich um typische Kulturfolger, die fast ausschließlich im Bereich menschlicher Siedlungen vorkommen.

Lokale Populationen:

Im Gebiet sind Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersebler, Rauch- und Mehlschwalben denkbar. Hinweise auf Nester vom Vorjahr sind von außen jedoch nicht zu erkennen. Aus dem Kitzinger Stadtgebiet sind Nachweise der genannten Arten bekannt. Aufgrund mangelnder Datenlage können keine Angaben zum Erhaltungszustand lokaler Populationen getroffen werden.

Der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Ein Teil der Gebäude wird abgerissen, die möglicherweise als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für gebäudebrütende Vogelarten dienen können. Zudem werden deren Nahrungsreviere teilweise beseitigt und überbaut.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V.2.2: Abriss der Gebäude außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln – ausschließlich zwischen Oktober und Ende Februar (oder nach fachgutachterlichem Ausschluss von Bruten).
- V.2.3: Abriss der Gartenhäuser nur im Winter zwischen Anfang Oktober und Ende Februar oder nach fachgutachterlicher Kontrolle
- V.4.2: Optimierung der Außengestaltung der Gebäude für Fassadenbrüter durch sechs Mauersegler-Nisthilfen pro abzureißenden Wohnblock

(Details zu den Maßnahmen in Kapitel 3.1)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gebäudebrütende Vogelarten

Arten (s. Tabelle 2) auch Haussperling, Hausrotschwanz, Star etc.

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte können zu Vermeidungsverhalten führen. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Arten ist jedoch aufgrund der starken Vorbelastung des Gebietes nicht zu befürchten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben entsteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Tötung oder Verletzungen durch den Abriss der Gebäude können ausgeschlossen werden, wenn die abufeldfreistellung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Regelungen zur Baufeldfreistellung (s. 2.1)

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

5 Gutachterliches Fazit

Innerhalb des Geltungsbereichs kommen potenziell Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie nach der Vogelschutzrichtlinie geschützte wild lebenden Vogelarten vor.

Das Gebiet wird von Fledermausarten (alle gemeinschaftsrechtlich und streng geschützt) als Jagdlebensraum und (potenziell) als Sommer- oder Zwischenquartier genutzt. Etliche Vogelarten nutzen (potenziell) den Bereich als Brutrevier und als Nahrungsraum. Ein Vorkommen der europarechtlich geschützten Zauneidechse im Bereich der aufgelassenen Gärten ist wahrscheinlich.

Es konnte jedoch nachgewiesen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands dieser Arten aufgrund des Vorhabens ist unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung auszuschließen.

V0: Ökologische Baubegleitung

V1: Schonende Bauausführung: Beschränkung der Gehölzrodung auf das notwendige Mindestmaß, Schonung von Zauneidechsenlebensräumen soweit möglich und bei Bedarf Einsatz von abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen im Außenbereich

V2: Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Verletzung und Tötung von Fledermäusen und Vögeln, inkl. Gebäudekontrollen vor Abriss der Wohnblöcke

V3: Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzung und Tötung von Zauneidechsen – Überprüfung möglicher Vorkommen, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Individuen, ggf. Umsiedlung

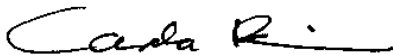
V4: Herstellung von neuen Habitatstrukturen (Ersatzhabitate) – Ersatzpflanzungen von Laubbaum-Hochstämmen, Anbringen von Fledermausfassadenkästen und Mauersegler-Nisthilfen

V5: Maßnahme bei Nachweis von regelmäßig genutzten Hangplätzen von Fledermäusen in den abzureißenden Gebäuden - Schaffen neuer ungestörter Hangplätze

Bei nachweislichem Vorkommen von Zauneidechsen wird folgende Kompensationsmaßnahme erforderlich:

6aCEF: Schaffen eines Ersatzhabitats für die Zauneidechse

Erstellt, Würzburg, 27.04.2018



(Dipl.-Ing. Carola Rein, FABION GbR)

6 Gesetze / Literatur

Gesetze:

- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG) – Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82) - Zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 16 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458).
- BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (I. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)
- RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)
- RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997

Literatur:

- BfN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (1), Bonn – Bad Godesberg, 386 S.
- DIETZ, C., O.V. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Kosmos-Verlag.
- MESCHEDE, A. und B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern, Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bund Naturschutz in Bayern e. V., Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- StMI BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN, FÜR BAU UND VERKEHR (2015): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Stand 01/2015.
- LfU BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe.
URL: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>
- SÜDBECK P., BAUER H.-G., BOSCHERT M., BOYE P., KNIEF W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz, 44, S. 23-81.
- WÜST W. (1986): Avifauna Bavariae. Die Vogelwelt Bayerns im Wandel der Zeit. – Ornithologische Gesellschaft in Bayern, München, 1. Auflage, 1449 S

Anhang: Fotodokumentation



Foto 1:

Blick entlang der Breslauer Seite. Wohnblöcke sollen abgerissen werden. Großkronige Einzelbäume prägen das Straßenbild.

C. Rein, 12.04.2018

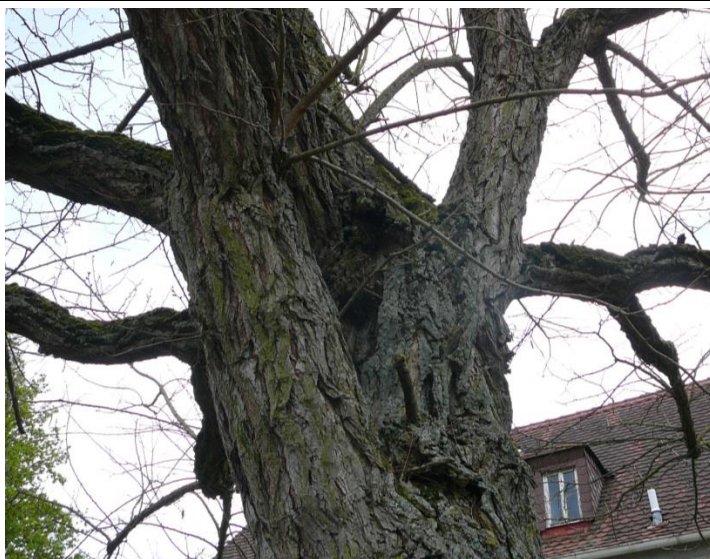


Foto 2:

In der Astgabelung und unter der dick borgigen Rinde entstehen Spaltenquartiere für Fledermäuse (potenzielles Sommerquartier)

C. Rein, 12.04.2018



Foto 3:

Vereinzelt sind kleinere Baumhöhlen an den Einzelbäumen vorhanden (hier eine Birke in Bereich der aufgassenen Gärten)

C. Rein, 12.04.2018



Foto 4:

Im Geäst der Einzelbäume sind vereinzelt Nester vorhanden. Während der Begehung konnte eine Türkentaube beim Nestbau beobachtet werden. Es handelt sich um eher kleine Nester, die in der Regel jährlich neu gebaut werden.

C. Rein, 12.04.2018



Foto 5:

In den aufgelassenen Gärten wachsen Gartensträucher und Verbuschung breitet sich aus. Hier können gehölzbrütende Vogelarten vorkommen. Bei den Begehungen wurden aber nur relativ wenige Vögel beobachtet, was vermutlich auf die angrenzende stark befahrene Bundesstraße zurückzuführen ist.

C. Rein, 12.04.2018



Foto 6:

In und an den Gebäuden, die abgerissen werden sollen, können Quartiere von Fledermäusen oder Niststätten von Vogelarten wie dem Hausrotschwanz oder Mehlschwalben vorhanden sein.

C. Rein, 12.04.2018



Foto 7:

Mehrere der Wohnblöcke sind nicht mehr bewohnt. Offene Fenster oder kaputte Fensterscheiben ermöglichen den Einflug von Fledermäusen und Vögeln.

C. Rein, 12.04.2018



Foto 8:

Es sind zahlreiche Gartenhäuschen bzw. Schuppen vorhanden, die teilweise noch intakt, meist jedoch bereits alb verfallen sind. Hier können Fledermäuse Sommerquartiere nutzen. Auch gebäude- bzw. Nischenbrüter sind nicht vollständig auszuschließen.

C. Rein, 12.04.2018



Foto 9:

Die aufgelassenen Gärten weisen ein für Zauneidechsen attraktives Lebensraummosaik auf mit einem hohen Anteil an Grenzlinien und Übergangsbereichen.

C. Rein, 12.04.2018



Foto 10:

Auf einzelnen offenen Bodenstellen können sich Zauneidechsen sonnen und hier – wenn es sich um lockeren Sandboden handelt – auch ihre Eier ablegen.

C. Rein, 12.04.2018



Foto 11:

Verschiedenste Ablagerungen sind in den aufgelassenen Gärten bzw. bei den bereits unbewohnten Gebäuden vorhanden. Sie bieten Rückzugsräume und Verstecke für Zauneidechsen.

C. Rein, 12.04.2018

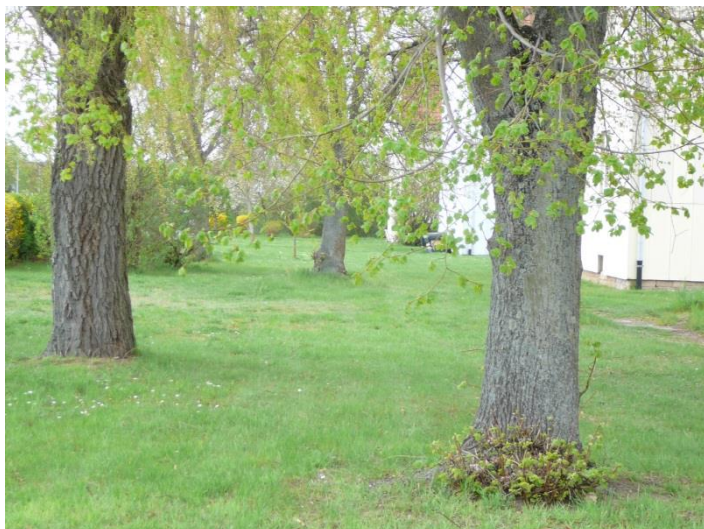


Foto 12:

Der Ostteil des Geltungsbereichs ist durch eine struktur- und artenarme Rasenfläche mit Einzelbäumen geprägt. Hier ist nicht mit einem Vorkommen der Zauneidechse zu rechnen.

C. Rein, 12.04.2018